

Landesverband Lebenshilfe - Jägerstraße 12 – 70174 Stuttgart

«Anrede1» «Titel» «Vorname» «Nachname»

«Einrichtung»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

Jägerstraße 12  
70174 Stuttgart  
Telefon: 0711/2 55 89 – 10  
Telefax: 0711/2 55 89 – 55  
eMail: rudi.sack@lebenshilfe-bw.de  
Homepage: [www.lebenshilfe-bw.de](http://www.lebenshilfe-bw.de)  
Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank  
Konto: 20 66 190  
BLZ: 600 501 01

Bitte beachten Sie  
unsere neuen  
Vereinsnamen!

Stuttgart, 21.04.2008

Sc/kr ① - 10

## Landesheimgesetz

«Anrede2» «Titel» «Nachname».

zum ersten Entwurf eines Landesheimgesetzes aus dem Sozialministerium von Baden-Württemberg hat der Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens im Januar d. J. ausführlich Stellung genommen. Leider wurde so gut wie keine der von Lebenshilfe und anderen Verbänden gemachten Anregungen in den Regierungsentwurf des Landesheimgesetzes aufgenommen, welches mittlerweile vom Landeskabinett verabschiedet wurde.

Aus diesem Grund wenden wir uns mit diesem Schreiben an Sie, um Sie darum zu bitten, im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzes noch wichtige Änderungen einzubringen.

Aus Sicht der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. wären vor allem die folgenden Änderungen dringend geboten:

1. Das Landesheimgesetz darf die aktuelle fachliche und sozialpolitische Entwicklung zu immer mehr gemeindenahen und „normalisierten“ Wohnformen nicht konterkarieren, indem es für diese Qualitätsprüfkriterien stationärer Einrichtungen verbindlich macht. Das Landesheimgesetz in der derzeitigen Entwurfsfassung wird entgegen der im Vorfeld benannten Zielsetzungen seine Anwendung sogar noch auf Teile ambulanter Wohnformen ausdehnen. Die Lebenshilfe hält dies ungeachtet der Notwendigkeit, auch für ambulante Wohnformen Qualitätsanforderungen und Verbraucherschutz gesetzlich festzulegen (aber eben nicht innerhalb eines Heimgesetzes!), für den falschen Weg. Das Sozialministerium hat zwar erfreulicher Weise den Vorschlag der Lebenshilfe übernommen, die Befreiung von der Anwendung des Heimgesetzes, welche nach § 1 Abs. 8 ursprünglich nur für Wohngemeinschaften für psychisch Kranke vorgesehen war, auch auf Menschen mit Behinderung auszudehnen.

Gleichzeitig wird dies jedoch wieder relativiert, in dem der Passus aufgenommen wurde, betreute Wohngruppen, die nicht unter das Heimgesetz fielen, dürften nur solche Personen aufnehmen, die in der Lage seien, den Zielsetzungen, „die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner sowie die Eingliederung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsleben zu unterstützen“, zu entsprechen. Diese Formulierung ist vor allem deswegen unsinnig, weil die genannten Zielsetzungen grundsätzlich für alle Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten, in denen Menschen mit Behinderungen leben. § 1 Abs. 8 Satz 4 muss daher aus Sicht der Lebenshilfe ersatzlos gestrichen werden!

2. An Heime für Menschen mit geistiger Behinderung sind in fachlicher – und insbesondere in personeller Hinsicht – ganz andere Anforderungen zu stellen als an Heime für alte pflegebedürftige Menschen. Weil Letztere die Mehrheit der durch die Heimaufsichten zu überprüfenden Heime stellen, sehen die Einrichtungen für behinderte Menschen sich oft mit Anforderungen konfrontiert (z. B. permanente Anwesenheit von Pflegefachkräften, Arbeitskleidung, Handläufe usw.), welche für Pflegeeinrichtungen sinnvoll sind, aber für Einrichtungen der Eingliederungshilfe eben nicht. Diese Problematik ist dem Sozialministerium als oberster Heimaufsichtsbehörde aus der Praxis durchaus bekannt, weshalb es in den letzten Jahren durch mehrere – zeitlich jeweils begrenzte – Erlasse Ausnahmetatbestände definiert hatte. Das Landesheimgesetz muss nun unbedingt eine dauerhafte verbindliche Differenzierung von Qualitätsanforderungen definieren. Die Lebenshilfe fordert, dass die Verordnungsermächtigung in § 11 Landesheimgesetz eine Verpflichtung zur fachlichen Differenzierung im Rahmen einer noch zu schaffenden Verordnung über die Eignung der Leitung und des Betreuungspersonals gesetzlich festlegt.

Darüber hinaus regt die Lebenshilfe an:

- Kurzzeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, welche meistens sehr klein und familienähnlich aufgebaut sind, von der Anwendung des Heimgesetzes auszunehmen sowie
- die in Abs. 10 vorgesehene Bildung von Angehörigenbeiräten in Heimen davon abhängig zu machen, dass über deren Bildung ein Einvernehmen mit dem Heimbeirat hergestellt werden kann.

Eine ausführliche Stellungnahme der Lebenshilfe zum Regierungsentwurf des Landesheimgesetzes legen wir diesem Schreiben bei.

Ich bedanke mich im Voraus herzlich für Ihre Unterstützung unserer Anliegen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Rudi Sack  
Geschäftsführer

Anlage

Vorsitzender des Arbeitskreises „Sozialpolitik“ der CDU-Fraktion im Landtag  
Wilfried Klenk MdL

Sozialpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion im Landtag  
Ursula Haußmann MdL

Gesundheitspolitische Sprecherin der GRÜNEN im Landtag  
Bärbl Mielich MdL

Sozialpolitischer Sprecher der FDP-Fraktion im Landtag  
Dr. Ulrich Noll MdL